



Brüssel, den 24. September 2021  
(OR. en)

11990/21

ENFOPOL 327

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Verlängerung der Amtszeit des  
Exekutivdirektors von Europol  
– Annahme

1. Am 15. März 2021 wurde dem Rat ein Vorschlag des Verwaltungsrats von Europol zur Verlängerung der Amtszeit des Exekutivdirektors übermittelt. Der Vorschlag ist zusammen mit der Bewertung der vorgeschlagenen Verlängerung, die die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat von Europol vorgenommen hat, in Dokument 12072/21 enthalten.

2. Artikel 54 Absätze 3 und 4 der Europol-Verordnung 2016/794<sup>1</sup> lautet wie folgt:

*"(3) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt vier Jahre. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat eine Bewertung vor, bei der Folgendes berücksichtigt wird:*

*a) die Leistung des Exekutivdirektors und*

*b) die künftigen Aufgaben und Herausforderungen von Europol.*

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

- (4) *Der Rat kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal und um höchstens vier Jahre verlängern.“*
3. Die Regeln für die Auswahl des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol, die Verlängerung ihrer Amtszeit und ihre Amtsenthebung sind in einem Beschluss des Verwaltungsrats vom 1. Mai 2017 festgelegt. In Artikel 11 dieses Beschlusses ist das Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit festgelegt; darin heißt es in den Absätzen 2 und 3:
- "(2) *Spätestens zwölf Monate vor dem Ende der ersten Amtszeit des Exekutivdirektors oder stellvertretenden Exekutivdirektors kann der Verwaltungsrat beschließen, von dem in Kapitel 2 festgelegten Verfahren abzuweichen.*
- (3) *In diesem Fall hat der Verwaltungsrat einen Vorschlag vorzulegen, in dem dem Rat empfohlen wird, die Amtszeit gemäß Artikel 54 Absatz 4 beziehungsweise Artikel 55 Absatz 2 der Europol-Verordnung zu verlängern.*
- Dieser Vorschlag stützt sich auf eine Bewertung durch die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat, bei der Folgendes berücksichtigt wird:*
- a) die Leistung des Exekutivdirektors oder stellvertretenden Exekutivdirektors und b) die künftigen Aufgaben und Herausforderungen von Europol.*
- Der Vorschlag des Verwaltungsrats bezüglich eines stellvertretenden Exekutivdirektors ist nach Beratung mit dem Exekutivdirektor zu erstellen.“*
4. Frau Catherine DE BOLLE wurde mit dem Beschluss des Rates vom 8. März 2018<sup>2</sup> für vier Jahre vom 2. Mai 2018 bis zum 1. Mai 2022 zur Exekutivdirektorin von Europol ernannt.

---

<sup>2</sup> ABl. C 122 vom 9.4.2018, S. 1.

5. Unter Berücksichtigung des genannten Vorschlags des Verwaltungsrats von Europol vom 15. März 2021 zur Verlängerung der Amtszeit des Exekutivdirektors wurde der Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Verlängerung der Amtszeit des Exekutivdirektors von Europol ausgearbeitet. Der endgültige Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses des Rates nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen ist in Dokument 11877/21 wiedergegeben.
6. ***Da der Verwaltungsrat von Europol eine Verlängerung der Amtszeit von Frau DE BOLLE empfohlen hat, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er***
  - ***den in Dokument 11877/21 wiedergegebenen Beschluss des Rates zur Verlängerung der Amtszeit des Exekutivdirektors von Europol auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;***
  - ***die Veröffentlichung des Beschlusses des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veranlasst.***